

Konzernbetriebsvereinbarung

Nr. 2009/07

Konzernbetriebsvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung

Evonik Industries AG

Unterschriftsdatum: 04.12.2009

KONZERNBETRIEBSVEREINBARUNG

über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung.

Zwischen

der Evonik Industries AG

und

dem Konzernbetriebsrat der Evonik Industries AG

wird folgende Konzernbetriebsvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung geschlossen:

Präambel

Zum 01.09.2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. Kernbestandteil dieses Strukturreformgesetzes ist das Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG), dessen Bestimmungen den Arbeitgeber als Träger der betrieblichen Altersversorgung zukünftig weit stärker als bisher in die konkrete Durchführung des Versorgungsausgleichs einbinden. Insbesondere können die geschiedenen Ehepartner ein eigenes Anrecht im betrieblichen Versorgungssystem des Ex-Ehegatten erhalten, was einen entsprechenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Versorgungsträger hervorruft.

Mit dieser Vereinbarung sollen daher einheitliche Grundsätze zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Altersversorgungssysteme im Evonik-Konzern festgelegt werden; die materiellen Regelungen der Versorgungssysteme selbst bleiben hiervon unberührt.

Diese Konzernbetriebsvereinbarung bezieht sich auf die von den Gesellschaften des Evonik-Konzerns (nachfolgend jeweils: „Arbeitgeber“) erteilten Direktzusagen. Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in den anderen Durchführungswegen der

betrieblichen Altersversorgung (insbesondere: Pensionskasse und rückgedeckte Unterstützungskasse) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, sondern werden gesondert geregelt¹.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundzüge der Strukturreform

- (1) Der Gesetzgeber bezweckt mit der Gesetzesreform eine Stärkung des Grundsatzes, dass der Versorgungsausgleich eine möglichst gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an der in der Ehezeit erwirtschafteten Versorgung gewährleisten soll. Diese Zielvorgabe soll in der Praxis durch die Halbteilung der ehezeitlichen Versorgungsansprüche umgesetzt werden. Hierzu wird nach den Bestimmungen des VersAusglG zunächst der Anteil des Versorgungsanspruchs ermittelt, der während der Ehezeit erworben wurde (so genannter Ehezeitanteil). Die Hälfte des Wertes des so ermittelten Ehezeitanteils (so genannter Ausgleichswert) wird sodann (gegebenenfalls vermindert um die hälftigen Teilungskosten) auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen, für die hieraus ein eigenständiges Anrecht zu begründen ist.
- (2) Nach den Bestimmungen des VersAusglG wird der Versorgungsausgleich zum Zeitpunkt der Ehescheidung entweder im Wege der internen oder der externen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung werden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche systemintern geteilt. Kernstück der internen Teilung ist die Begründung eines eigenständigen Anrechts der ausgleichsberechtigten Person in dem jeweiligen Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person. Im Gegensatz hierzu wird bei der externen Teilung der Ausgleichswert auf einen anderen (mit dem Träger der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person in der Regel nicht identischen) Versorgungsträger übertragen. Versorgungsansprüche, denen zum Zeitpunkt der Ehescheidung gemäß § 19 VersAusglG die Ausgleichsreife fehlt, werden im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ausgeglichen.

¹ insbesondere durch Anpassungen der Satzungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Tarifmitarbeiter, nichtleitenden außertariflichen Mitarbeiter² und Auszubildenden im Evonik-Konzern (nachfolgend: „Mitarbeiter“), denen der Arbeitgeber auf Grundlage von kollektivrechtlichen Vereinbarungen bzw. Regelungen eine Direktzusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erteilt hat bzw. zukünftig erteilt und deren Versorgungsanspruch bzw. deren Versorgungsansprüche Gegenstand eines familiengerichtlichen Versorgungsausgleichsverfahrens sind oder werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten entsprechend für die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Aufhebung von eingetragenen Lebenspartnerschaften, soweit nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ein Versorgungsausgleich stattfindet. Insoweit gelten beispielsweise als Heirat bzw. Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein eingetragener Lebenspartner, als Ehescheidung auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Scheidungsverfahren auch das Verfahren zur Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehezeit auch die Zeit des Bestehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehezeitanteil auch der in der Zeit des Bestehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbene Anteil, als ehezeitlich auch lebenspartnerschaftszeitlich sowie als Eheende auch das Ende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- (3) Für mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene Mitarbeiter sowie für Leistungsbezieher gelten die Regelungen dieser Vereinbarung in gleicher Weise.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für nach dem VersAusglG durchzuführende Versorgungsausgleichsverfahren. Versorgungsausgleichsverfahren, welche vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung, es sei denn, sie unterliegen gemäß der Übergangsvorschrift des § 48 VersAusglG dem ab dem 01.09.2009 geltenden Recht.

² Der Begriff Mitarbeiter und weitere Begriffe werden nachfolgend einheitlich sowohl für weibliche als auch für männliche Personen verwendet.

- (2) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten ungeachtet der Regelung in § 2 Abs. 1 auch für solche Direktzusagen entsprechend, die nicht auf Grundlage einer kollektivrechtlichen Vereinbarung bzw. Regelung erteilt wurden.

§ 4 Sonderbestimmungen

- (1) Durch diese Vereinbarung werden die Teilungsgrundsätze für sämtliche Direktzusagen von Gesellschaften des Evonik-Konzerns auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung festgelegt, ungeachtet dessen, ob die Direktzusage bereits erteilt wurde oder zukünftig erst noch erteilt wird.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die grundsätzlichen Festlegungen hinsichtlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs. Sonderbestimmungen zu einzelnen Direktzusagen im Evonik-Konzern sind bzw. werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung geregelt. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Die künftige Änderung bzw. Neuerstellung der Anlagen erfolgt durch formlose Absprache der Parteien und bedarf keiner Änderung dieser Vereinbarung.

§ 5 Auskünfte über auszugleichende Anwartschaften und Ansprüche

Die gegenüber dem Familiengericht zu erteilenden Auskünfte über die auszugleichenden Anwartschaften und Ansprüche auf Firmenleistungen wird der Arbeitgeber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar selbst oder durch von ihm hierzu beauftragte Dritte (z. B. Dienstleister) erteilen. Gleiches gilt für die Auskünfte gegenüber Dritten, welche gemäß § 4 VersAusglG berechtigt sind, Auskünfte von den Versorgungsträgern zu erhalten.

II. Ehezeitanteil und Ausgleichswert

§ 6 Ermittlung des Ehezeitanteils

- (1) Der Ehezeitanteil der Versorgungsleistung entspricht demjenigen Anteil des bei Ehezeitende erworbenen unverfallbaren Anrechts, das der Mitarbeiter in der Ehezeit gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG erworben hat. Dabei ist zu unterstellen, dass die Betriebszugehörigkeit des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters spätestens zum Ehezeitende beendet ist. Die Wertermittlung erfolgt gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Form eines

Kapitalbetrags, und zwar als versicherungsmathematischer Barwert des Ehezeitanteils zum Stichtag des Ehezeitendes.

- (2) Bei Zusagen, deren Wert sich nach einer Bezugsgröße richtet, die bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann, d. h. insbesondere bei beitragsorientierten und entgeltumwandlungsfinanzierten Zusagen, wird der Wert des Ehezeitanteils einer Anwartschaft im Wege der unmittelbaren Bewertung gemäß §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 1 VersAusglG ermittelt. Gleiches gilt nach Maßgabe des § 41 VersAusglG für die Bewertung von laufenden Leistungen. Liegt eine Zusage im Sinne von S. 1 vor und ist im Falle des Ausscheidens des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters die Höhe seiner unverfallbaren Anwartschaft nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 BetrAVG zu ermitteln oder können die zur Durchführung einer unmittelbaren Bewertung erforderlichen Informationen nicht beschafft werden, erfolgt gegebenenfalls abweichend von S. 1 und 2 eine zeiträtlerische Bewertung gemäß Absatz 3.
- (3) Bei Zusagen, die nicht unter Abs. 2 fallen oder für die die notwendigen Informationen zur Durchführung der unmittelbaren Bewertung nicht beschafft werden können, erfolgt die Wertermittlung einer Anwartschaft im Wege der zeiträtlerischen Bewertung gemäß §§ 45 Abs. 2, 40 Abs. 1 bis 3 VersAusglG. Hierzu wird der versicherungsmathematische Barwert des am Ende der Ehezeit unverfallbaren Anrechts mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende multipliziert. Gleiches gilt nach Maßgabe des § 41 VersAusglG für die Bewertung von laufenden Leistungen.
- (4) Sollte weder die unmittelbare noch die zeiträtlerische Bewertung zu einem Ergebnis führen, das dem Grundsatz der Halbteilung entspricht, ist der Wert gemäß § 42 VersAusglG nach billigem Ermessen zu ermitteln.
- (5) Die Barwertermittlung erfolgt auf den Stichtag des Ehezeitendes bezogen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend § 4 Abs. 5 BetrAVG unter Zugrundelegung derjenigen Bewertungsprämissen sowie biometrischen Rechnungsgrundlagen, die für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Beschäftigten in der inländischen Handelsbilanz für das letzte, spätestens zum Ehezeitende abgeschlossene Geschäftsjahr maßgeblich sind. Als Pensionierungsalter wird grundsätzlich die in der Versorgungszusage genannte vertragliche Altersgrenze herangezogen.

§ 7 Ermittlung des Ausgleichswertes

- (1) Erfolgt der Versorgungsausgleich im Wege der externen Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG, wird der gemäß § 6 ermittelte ehezeitliche versicherungsmathematische Barwert halbiert. Der sich hiernach ergebende Kapitalbetrag ist der im Rahmen der externen Teilung maßgebliche Ausgleichswert.
- (2) Wird eine interne Teilung gemäß § 10 ff. VersAusglG durchgeführt, so wird von dem gemäß § 6 ermittelten ehezeitlichen versicherungsmathematischen Barwert zunächst eine Teilungskostenpauschale in Höhe von 3 % seines Wertes, mindestens aber 50 EUR, höchstens jedoch 300 EUR in Abzug gebracht. Der um die Teilungskostenpauschale reduzierte ehezeitliche Barwert wird sodann halbiert. Der sich hiernach ergebende Kapitalbetrag ist der im Rahmen der internen Teilung maßgebliche Ausgleichswert.

§ 8 Auskunft gegenüber dem Familiengericht

Der Arbeitgeber bzw. ein von ihm hierzu beauftragter Dritter (z. B. Dienstleister) teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren in Versorgungsausgleichssachen den gemäß § 6 ermittelten Ehezeitanteil der jeweiligen Versorgungsleistung mit und schlägt dem Gericht ferner den gemäß § 7 ermittelten Wert als Ausgleichswert vor.

III. Interne Teilung

§ 9 Bestimmung des Leistungsrechts der ausgleichsberechtigten Person

- (1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen sowie etwaigen Sonderbestimmungen im Sinne von § 4 nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Regelungen, die für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gelten, auf das neu zu begründende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die ausgleichsberechtigte Person einem mit unverfallbarer Anwartschaft ausgedienten Mitarbeiter gleichsteht.
- (2) Bestehen nach den Bestimmungen der für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person geltenden Versorgungsregelungen Wahlrechte, die seitens der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt des Ehezeitendes bereits ausgeübt wurden, ist die ausgleichsberechtigte Person an diese Ausübung der Wahlrechte gebunden. Bei der vorgezogenen oder aufgeschobenen Inanspruch-

nahme der Altersleistung durch den ausgleichspflichtigen Mitarbeiter handelt es sich nicht um ein Wahlrecht im Sinne von Satz 1.

§ 10 Verrechnung

Sofern für beide Ehegatten jeweils Anrechte gleicher Art bei demselben Arbeitgeber als Versorgungsträger im Wege der internen Teilung auszugleichen sind, vollzieht der Arbeitgeber den Ausgleich gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung.

§ 11 Anrechtsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person

- (1) Zur Durchführung der internen Teilung wird ein Anrecht in Höhe des gemäß § 7 Abs. 2 ermittelten Ausgleichswertes auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen. Weicht der seitens des Arbeitgebers gemäß § 7 Abs. 2 ermittelte Ausgleichswert von dem Ausgleichswert ab, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich festgesetzt hat, wird der von dem Familiengericht rechtskräftig festgesetzte Ausgleichswert auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen.
- (2) Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wird mit Wirkung zu dem durch das Familiengericht festgesetzten Zeitpunkt des Ehezeitendes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person aus dem auf sie übertragenen Ausgleichswert ein eigenständiges Versorgungsanrecht begründet. Die Anrechtsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person erfolgt zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person.
- (3) Zur Begründung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person wird der Ausgleichswert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die gemäß § 6 Abs. 5 der Wertermittlung für den Ehezeitanteil zugrunde gelegt wurden, jedoch in Abhängigkeit des Geschlechts und des Alters der ausgleichsberechtigten Person, in ein eigenständiges Anrecht umgerechnet. Das Anrecht ergibt sich, indem der Ausgleichswert durch den Barwert einer Anwartschaft des Ausgleichsberechtigten auf die nach der Versorgungszusage des Ausgleichspflichtigen zu erbringenden Leistungen in gleich bleibender Höhe 1 dividiert wird. Erfüllt der Ausgleichsberechtigte am Ende der Ehezeit bereits die Voraussetzungen zum Leistungsbezug, so tritt an die Stelle des Anwartschaftsbarwerts der Barwert einer laufenden Leistung. Eine

eventuell zugesagte Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ist bei der Bestimmung des in Satz 2 und 3 genannten Barwertfaktors mit dem in der Versorgungszusage genannten Prozentsatz zu berücksichtigen.

- (4) Mit der Begründung des Anrechts nach Abs. 2 erhält die ausgleichsberechtigte Person die Stellung eines mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschledenen Mitarbeiters in der jeweiligen Versorgungsordnung. Der ausgleichsberechtigten Person steht ein eigenständiger Rechtsanspruch auf die sich aus ihrem Anrecht ergebenden Leistungen gegenüber dem Arbeitgeber als Versorgungsträger zu.
- (5) Der ausgleichsberechtigten Person wird die Höhe des für sie begründeten Anrechts durch ein gesondertes Schreiben mitgeteilt.

§ 12 Anspruchsberechtigung

Die Entstehung eines Leistungsanspruches aus dem für die ausgleichsberechtigte Person begründeten Versorgungsanrecht setzt voraus, dass sämtliche sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, die nach den für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Versorgungsregelungen erfüllt sein müssen. Müssen bestimmte Fristen (z. B. Wartezeit) erfüllt sein, so zählen Zeiten, die die ausgleichspflichtige Person geleistet hat, auch für die ausgleichsberechtigte Person.

§ 13 Leistungspflicht

- (1) Leistungen werden nur auf Antrag der ausgleichsberechtigten Person gewährt. Der Antrag kann frühestens mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich gestellt werden.
- (2) Für den Fall, dass der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits Leistungen an die ausgleichspflichtige Person erbringt, ist er von der Leistungsverpflichtung gegenüber der ausgleichsberechtigten Person bis zum Ablauf des letzten Tages des Monats, der dem Monat folgt, in dem er von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt, befreit.
- (3) Für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung kann die ausgleichsberechtigte Person keine Leistungen beanspruchen.

IV. Externe Teilung

§ 14 Voraussetzungen der externen Teilung

- (1) Die externe Teilung wird durchgeführt, wenn die ausgleichsberechtigte Person und der Arbeitgeber dies vereinbaren oder der Arbeitgeber als Versorgungsträger unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 VersAusglG die externe Teilung verlangt.
- (2) Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten oder der ausgleichspflichtigen Person auf Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege der externen Teilung besteht nicht.

§ 15 Übertragung des Ausgleichswertes

Zur Durchführung der externen Teilung begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des gemäß § 7 Abs. 1 ermittelten Ausgleichswertes bei dem in der rechtskräftigen familiengerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich benannten Zielversorgungsträger. Zur Anrechtsbegründung überträgt der Arbeitgeber den gemäß § 7 Abs. 1 ermittelten Ausgleichswert auf den Zielversorgungsträger. Weicht der seitens des Arbeitgebers gemäß § 7 Abs. 1 ermittelte Ausgleichswert von dem Ausgleichswert ab, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird der von dem Familiengericht rechtskräftig festgesetzte Ausgleichswert übertragen.

§ 16 Gesellschaften des Evonik-Konzerns als Zielversorgungsträger

Die Übertragung des ehezeitanteiligen Kapitalwerts einer Versorgungszusage außerhalb des Evonik-Konzerns auf eine Gesellschaft des Evonik-Konzerns als von einem ausgleichsberechtigten Mitarbeiter benannter Träger der Zielversorgung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

V. Anrechtskürzung beim ausgleichspflichtigen Mitarbeiter

§ 17 Anrechtskürzung bei dem ausgleichspflichtigen Mitarbeiter

- (1) Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich mit Wirkung zu dem durch das Familiengericht festgesetzten Zeitpunkt des Ehezeitendes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person zum Versorgungsausgleich um den auf die ausgleichsberechtigte Person übertragenen Ausgleichswert gekürzt.
- (2) Im Falle der externen Teilung wird zur Anrechtskürzung der Ausgleichswert gemäß § 7 Abs. 1 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen festen Kürzungsbetrag umgerechnet. Der Kürzungsbetrag ergibt sich, indem der Ausgleichswert durch den Barwert einer Anwartschaft des ausgleichspflichtigen auf die nach seiner Versorgungszusage zu erbringenden Leistungen in gleich bleibender Höhe 1 dividiert wird. Bezieht der ausgleichspflichtige am Ende der Ehezeit bereits laufende Leistungen aus der Versorgungszusage, so tritt an die Stelle des Anwartschaftsbarwerts der Barwert einer laufenden Leistung.
- (3) Wurde der Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung durchgeführt, so ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Ausgleichswertes nach § 7 Abs. 1 der gemäß § 7 Abs. 2 ermittelte Ausgleichswert zuzüglich der vollen Teilungskostenpauschale tritt.
- (4) Weicht der seitens des Arbeitgebers gemäß § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelte Ausgleichswert von dem Ausgleichswert ab, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, ist der Anrechtskürzung der von dem Familiengericht rechtskräftig festgesetzte Ausgleichswert zu Grunde zu legen. Entsprechend ist ggf. mit dem Ansatz der Teilungskosten zu verfahren.
- (5) Bei der versicherungsmathematischen Umrechnung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 ist auf die Rechnungsgrundlagen abzustellen, die gemäß § 6 Abs. 5 der Wertermittlung für den Ehezeitanteil zugrunde gelegt wurden. Berechnungstichtag für die Umrechnung ist der Stichtag, der der Berechnung des Ausgleichswertes zu Grunde liegt.
- (6) Die dem ausgleichspflichtigen nach Durchführung des Versorgungsausgleichs im Versorgungsfall zustehende Leistung ergibt sich, indem zunächst die nach der ursprünglichen Zusage resultierende Leistung ermittelt wird und diese so-

dann um den festen Kürzungsbetrag aus Absatz 2 vermindert wird. Ist der Ausgleichspflichtige mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschlossen und wird die unverfallbare Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG berechnet, so wird zunächst die fiktive Vollerleistung unter der Annahme ermittelt, dass kein Versorgungsausgleich stattgefunden hat. Die fiktive Vollerleistung wird in einem zweiten Schritt mit dem Verhältnis aus der tatsächlich erreichten Betriebszugehörigkeit zu der hypothetisch, bei Verbleib beim Arbeitgeber erreichbaren Betriebszugehörigkeit multipliziert. Von der sich hiernach ergebenden Leistung wird sodann der feste Kürzungsbetrag in Abzug gebracht. Ist die unverfallbare Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen nicht nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zu berechnen, ermittelt sich die unverfallbare Anwartschaft aus der erreichten Anwartschaft nach Berücksichtigung des festen Kürzungsbetrags.

- (7) Leitet sich eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente nach der Versorgungszusage prozentual von der Höhe der zugesagten Alters- oder Invalidenrente ab, so ist dieser Prozentsatz auch bei der Bestimmung des Barwertfaktors gemäß Abs. 2 und 3 für das Hinterbliebenenrisiko zu berücksichtigen. Bei der Leistungsberechnung nach Abs. 6 für eine Hinterbliebenenrente kommt der feste Kürzungsbetrag dementsprechend nur mit dem genannten Prozentsatz zur Anwendung.
- (8) Dem ausgleichspflichtigen Mitarbeiter wird die Höhe des Kürzungsbetrages durch ein gesondertes Schreiben mitgeteilt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

- (1) Der Arbeitgeber kann einer nach §§ 6 ff. VersAusglG zwischen dem ausgleichspflichtigen Mitarbeiter und der ausgleichsberechtigten Person geschlossenen Vereinbarung, die zumindest auch die Übertragung oder Begründung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung zum Inhalt hat, zustimmen, sofern dem keine Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen.
- (2) Im Falle der Zustimmungserteilung führt der Arbeitgeber den Versorgungsausgleich gemäß der Vereinbarung durch, sofern sie im Übrigen formell und materiell wirksam ist.

§ 19 Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

- (1) Die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 ff. VersAusglG.
- (2) Soweit ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht durchzuführen ist, finden betriebliche Bestimmungen hierzu in ihren jeweils geltenden Fassungen weiterhin Anwendung.

§ 20 Anpassung von bestehenden Versorgungsregelungen durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung

Ist der Geltungsbereich gemäß §§ 2, 3 eröffnet, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen ausschließlich, d. h. die Regelungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen verdrängen bzw. ersetzen etwaige zu den Versorgungszusagen im Evonik-Konzern bereits bestehende kollektive Regelungen zum Versorgungsausgleich.

§ 21 Schlussbestimmungen

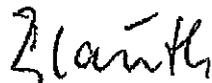
- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft und kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall statt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält.

- (3) Im Rahmen dieser Vereinbarung auftretende grundsätzliche Probleme oder Auslegungsfragen, die sich bei der Anwendung ergeben, sind von den Parteien mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu beraten.

Essen, 04.12.2009

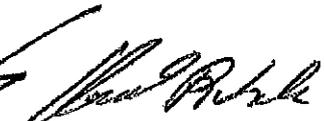
Evonik Industries AG

Konzernbetriebsrat
Evonik Industries AG


Ralf Blauth


Ulrich Bormann


Ralf Hermann


Horst Rohde

Anlage 1

zur Konzernbetriebs- und zur Konzernsprecherausschussvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: KBV/KSprAV VersAusgl)

- Sonderbestimmung gemäß § 4 KBV/KSprAV VersAusgl betreffend die Hülspensionszusage

Stand: September 2009

Für Personen, denen vor dem 1. Januar 2005 eine „Pensionszusage für außertarifliche und leitende Angestellte der Hüls Aktiengesellschaft“ i. d. F. vom 30. Dezember 1985 erteilt wurde, gelten folgende Sonderregelungen:

- 1.) Abweichend von § 6 Abs. 5 KBV/KSprAV VersAusgl wird bei der Barwertermittlung hinsichtlich des Bewertungsendalters grundsätzlich auf den frühestmöglichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt. Ist ein von dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 abweichendes Pensionierungsdatum (z. B. aufgrund einer abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarung) fest vereinbart, so wird dieses fest vereinbarte Datum für die Bestimmung des Bewertungsendalters herangezogen.
- 2.) Für ausgleichspflichtige Personen, deren Altersversorgung im Rahmen der Neuordnung der betrieblichen Versorgungssysteme durch die Änderungsvereinbarung vom 21. Januar 2004 auf eine Versorgung über die Unterstützungskasse Degussa umgestellt wurde und die Besitzstandsleistungen nach Ziffer 2.1.1 der Änderungsvereinbarung beanspruchen können, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus der Besitzstandsleistung als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ(DK) = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Neuordnungstichtag
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des dyn. Besitzstandes zum Ende der Ehezeit
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 6 Abs. 5 KBV/KSprAV VersAusgl unter Berücksichtigung des Endalters gemäß obiger Ziffer 1.)

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 2

zur Konzernbetriebs- und zur Konzernsprecherausschussvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: KBV/KSprAV VersAusgl)

- Sonderbestimmung gemäß § 4 KBV/KSprAV VersAusgl betreffend die **Pensionszulage Degussa**

Stand: September 2009

Für Personen, die vor dem 1. Januar 2004 nach der Gesamtbetriebsvereinbarung über eine Pensionszulage der ehemaligen Degussa AG i. d. F. vom 15. November 1995 nebst Protokollnotiz vom 17. Dezember 1996 versorgungsberechtigt waren, gilt folgende Sonderregelung:

Für ausgleichspflichtige Personen, deren Altersversorgung im Rahmen der Neuordnung der betrieblichen Versorgungssysteme durch die Änderungsvereinbarung vom 21. Januar 2004 auf eine Versorgung über die Unterstützungskasse Degussa umgestellt wurde und die Besitzstandsleistungen nach Ziffer 2.1.2 der Änderungsvereinbarung beanspruchen können, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus der Besitzstandsleistung als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ(DK) = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Neuordnungstichtag
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des dyn. Besitzstandes zum Ende der Ehezeit
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 6 Abs. 5 KBV/KSprAV VersAusgl

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 3

zur Konzernbetriebs- und zur Konzernsprecherausschussvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: KBV/KSprAV VersAusgl)

- Sonderbestimmung gemäß § 4 KBV/KSprAV VersAusgl betreffend die **Weihnachtsvergütung für Pensionäre**

Stand: September 2009

Für Personen, die vor dem 1. Januar 2004 nach der Gesamtbetriebsvereinbarung über die Weihnachtsvergütung der Pensionäre der ehemaligen Degussa AG i.d.F. vom 15. November 1995 bzw. 19. April 2000 versorgungsberechtigt waren, gilt folgende Sonderregelung:

Für ausgleichspflichtige Personen, deren Altersversorgung im Rahmen der Neuordnung der betrieblichen Versorgungssysteme durch die Änderungsvereinbarung vom 21. Januar 2004 auf eine Versorgung über die Unterstützungskasse Degussa umgestellt wurde und die Besitzstandsleistungen nach Ziffer 2.1.3 der Änderungsvereinbarung beanspruchen können, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus der Besitzstandsleistung als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ(DK) = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Neuordnungstichtag
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des dyn. Besitzstandes zum Ende der Ehezeit
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 6 Abs. 5 KBV/KSprAV VersAusgl

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 4

zur Konzernbetriebs- und zur Konzernsprecherausschussvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: KBV/KSprAV VersAusgl)

- Sonderbestimmung gemäß § 4 KBV/KSprAV VersAusgl betreffend die **SKW Versorgungsordnung**

Stand: September 2009

Für Personen, die nach der Versorgungsordnung für die Gewährung von Versorgungsleistungen an Mitarbeiter der ehemaligen SKW Trostberg Aktiengesellschaft in der mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 geltenden Fassung sowie ihrer Vorgängerregelungen versorgungsberechtigt waren, gilt folgende Sonderregelung:

Für ausgleichspflichtige Personen, deren Altersversorgung im Rahmen der Neuordnung der betrieblichen Versorgungssysteme durch die Änderungsvereinbarung vom 21. Dezember 2004 bzw. 30. September 2007 auf eine Versorgung über die Unterstützungskasse Degussa umgestellt wurde und die Besitzstandsleistungen nach Ziffer 2.1.1 der Änderungsvereinbarung beanspruchen können, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus der Besitzstandsleistung als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ(DK) = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Neuordnungstichtag
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des dyn. Besitzstandes zum Ende der Ehezeit
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 6 Abs. 5 KBV/KSprAV VersAusgl

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 5

zur Konzernbetriebs- und zur Konzernsprecherausschussvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: KBV/KSprAV VersAusgl)

- Sonderbestimmung gemäß § 4 KBV/KSprAV VersAusgl betreffend die **Hüls-Versorgungsordnung**

Stand: September 2009

Für Personen, die nach der Hüls-Versorgungsordnung i. d. F. vom 29. Oktober 1986 (VO) versorgungsberechtigt sind bzw. eine Einmalzahlung nach Ziffer 3.3 der Betriebsvereinbarung über die Neuregelung der Betrieblichen Altersversorgung vom 29. Oktober 1986 (BV) beanspruchen können, gelten folgende Sonderregelungen:

- 1.) Abweichend von § 6 Abs. 5 BV VersAusgl wird bei der Barwertermittlung hinsichtlich des Bewertungsendalters grundsätzlich auf den frühestmöglichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt. Ist ein von dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 abweichendes Pensionierungsdatum (z. B. aufgrund einer abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarung) fest vereinbart, so wird dieses fest vereinbarte Datum für die Bestimmung des Bewertungsendalters herangezogen.
- 2.) Für ausgleichspflichtige Personen, die nicht die Voraussetzungen zum Erwerb von Versorgungsleistungen für Dienstzeiten nach dem 31. Dezember 1986 gemäß Ziffer 4.4 VO erfüllen, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ(DK) = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Neuordnungsstichtag 31. Dezember 1986
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Zum Ende der Ehezeit erreichte Renten- bzw. Kapitalanwartschaft aus der VO bzw. BV
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 6 Abs. 5 KBV/KSprAV VersAusgl unter Berücksichtigung des Endalters gemäß obiger Ziffer 1.) sowie einer Kapitalisierung bei weniger als 10 versorgungsfähigen Dienstjahren

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 6

zur Konzernbetriebs- und zur Konzernsprecherausschussvereinbarung über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: KBV/KSprAV VersAusgl)

- Sonderbestimmung gemäß § 4 KBV/KSprAV VersAusgl betreffend Einbringungen des Arbeitgebers in eine **Baustein 4-Zusage**

Stand: September 2009

Für ausgleichspflichtige Personen, für die eine bestehende oder frühere Versorgungszusage (Altzusage) durch eine einmalige Einbringung des Arbeitgebers in eine Versorgungszusage nach dem Baustein 4 Modell entsprechend der Vereinbarung über die einheitliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung der Degussa-Hüls Aktiengesellschaft sowie angeschlossener Konzernunternehmen vom 30. September 1999 abgelöst wurde (sog. Start- oder Besitzstandsbaustein), gilt folgende Sonderregelung:

Die Ermittlung des Ehezeitanteils aus dem Startbaustein erfolgt als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ(BS) = \frac{\max(0, \min(EheE, CA) - \max(EheB, CE))}{CA - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
CA	Datum der für die Altzusage maßgeblichen Beendigung der Betriebszugehörigkeit, spätestens Datum der Ablösung durch den Startbaustein
CE	Datum des für die Altzusage maßgeblichen Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des Startbausteins
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 6 Abs. 5 KBV/KSprAV VersAusgl

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.